



Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin

Herrn

Datum: 15. Mai 2019

Versicherungsunterlage - Bitte sorgfältig aufbewahren

Sehr geehrter Herr

Aufgrund unserer Auskunft vom 18.10.2018 sind Beiträge zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gezahlt worden.

Aus den gezahlten Beiträgen werden Entgeltpunkte (Ost) und gegebenenfalls Entgeltpunkte ermittelt, die zu einer Verminderung beziehungsweise zum Wegfall des Rentenabschlages bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente führen. Die ermittelten Entgeltpunkte (Ost) und gegebenenfalls Entgeltpunkte wirken sich auch dann rentensteigernd aus, wenn Sie die Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch nehmen. Eine Rentensteigerung ergibt sich ebenso bei allen anderen zukünftigen Rentenleistungen.

Die Entgeltpunkte (Ost) und gegebenenfalls Entgeltpunkte aus den gezahlten Beiträgen errechnen sich, indem die Beiträge mit dem jeweils maßgebenden Umrechnungsfaktor aus den amtlichen Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleiches vervielfältigt werden.

Für die Errechnung der Entgeltpunkte (Ost) und gegebenenfalls Entgeltpunkte ergeben sich demnach folgende Formeln:

EUR-Betrag multipliziert mit 0,0001613228 (Faktor für das Jahr 2017)  
ergeben Entgeltpunkte (Ost)

EUR-Betrag multipliziert mit 0,0001441283 (Faktor für das Jahr 2017)  
ergeben Entgeltpunkte

Die gezahlten Beiträge haben wir vorrangig zum Ausgleich der Rentenminderung aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost) verwendet. Im Vergleich zu einem vorrangigen Ausgleich der Rentenminderung aus persönlichen Entgeltpunkten führt diese Entscheidung sowohl zu einem geringeren Beitragsaufwand zum Ausgleich der verbliebenen Rentenminderung als auch zu einer höheren Rentenanhebung. Wir gehen daher davon aus, dass Sie mit unserer Entscheidung einverstanden sind.

Beiträge wurden gezahlt zum Ausgleich der Rentenminderung aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost) in der Rentenversicherung am 18.10.2018 in Höhe von 9.620,00 EUR.

Die Beiträge gelten als im Zeitpunkt der Antragstellung am 28.11.2017 gezahlt, weil die Beitragszahlung innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt unserer Auskunft vom 18.10.2018 erfolgte.

Entsprechend der obigen Formel unter Ziffer 1 ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen 1,5519 Entgeltpunkte (Ost).

Hieraus sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu errechnen, indem die Entgeltpunkte (Ost) mit dem maßgebenden geminderten Zugangsfaktor vervielfältigt werden:

1,5519 Entgeltpunkte (Ost) multipliziert mit 0,8920 (Zugangsfaktor) ergeben 1,3843 persönliche Entgeltpunkte (Ost)

Durch die Zahlung der Beiträge in Höhe von 9.620,00 EUR verringert sich der in unserer Auskunft vom 18.10.2018 errechnete Abschlag von 2,4174 persönlichen Entgeltpunkten (Ost) um 1,3843 persönliche Entgeltpunkte (Ost) auf 1,0331 persönliche Entgeltpunkte (Ost). Der daneben errechnete Abschlag von 1,5509 persönlichen Entgeltpunkten besteht weiterhin.

Die verbliebene Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durch die Zahlung von weiteren Beiträgen ausgeglichen werden. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits eine Altersrente beziehen. Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die erforderlich ist, um die verbliebene Rentenminderung vollständig auszugleichen. Eine Verpflichtung zur Zahlung von weiteren Beiträgen besteht jedoch nicht.

Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist als Beitrag der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet und durch den maßgebenden geminderten Zugangsfaktor geteilt wird. Für geminderte persönliche Entgeltpunkte (Ost) sind die für die neuen Bundesländer maßgebenden Werte zugrunde zu legen.

Die Berechnung des restlichen Beitragsaufwandes ist in der Weise durchzuführen, dass die verbliebenen Abschläge an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) und persönlichen Entgeltpunkten mit dem jeweils maßgebenden Faktor aus den amtlichen Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleiches vervielfältigt und durch den geminderten Zugangsfaktor geteilt werden. Hiernach errechnet sich der restliche Beitragsaufwand nach den Formeln: